

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 10.10.2017	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 24.10.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Abwasserbeseitigung

Zentrale Abwasserbeseitigung

- **Abwassergebührennachkalkulation für das Jahr 2016**
- **Abwassergebührevoraus kalkulation für das Jahr 2018**
- **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Anlagen

1. Gebührennachkalkulation 2016
2. Straßenentwässerungskostenanteil 2016
3. Gebührevoraus kalkulation 2018
4. Straßenentwässerungskostenanteil 2018
5. Verteilung der Kostenüberdeckung/-unterdeckung 2013, 2014 und 2015 sowie 2016 in der Kalkulation 2018
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussantrag:

1.
Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation der Gebühren für das Schmutz- und das Niederschlagswasser der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2016 Kenntnis. Die Überdeckungen in Höhe von 76.031,92 € beim Schmutzwasser und 3.782,10 € beim Niederschlagswasser - jeweils im Klärbereich - sowie die Unterdeckungen in Höhe von 37.661,61 € beim Schmutzwasser und 121.719,40 € beim Niederschlagswasser - jeweils im Entwässerungsbereich - werden innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen.

2.
Der Gemeinderat nimmt zugleich von der 1-jährigen Gebührevoraus kalkulation für das Jahr 2018 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

Schmutzwasser	1,56 € je m³ bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,23 € je m² versiegelter und angeschlossener Grundstücksfläche

Dabei werden unter anderem auch folgende Festlegungen getroffen:

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100%, die Kapitalverzinsung liegt bei 3,5 %.

In der Vorkalkulation 2018 werden Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 sowie 2016 in Höhe von 306.388,64 € bei der Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich: 192.509,50 € / Entwässerungsbereich: 113.879,14 €) und 164.972,16 € bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Klärbereich: 75.586,68 € / Entwässerungsbereich: 89.385,48 €) ausgeglichen.

3.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in dem in Anlage 6 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes **pro Rechnungsjahr**

ca. 2.433.600 € Schmutzwassergebühren
ca. 995.900 € Niederschlagswassergebühren

ca. 3.429.500 € Abwassergebühren insgesamt

sowie die entsprechenden Ausgaben in den Unterabschnitten 1.7010 und 1.7050

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Die aktuelle Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2016 (Anlagen 1 und 2) ergibt im Entwässerungsbereich tendenziell leichte Kostenüberdeckungen, während im Klärbereich zugleich Unterdeckungen erzielt wurden. Insgesamt betrachtet, gleichen sich die Beträge zu einem guten Teil aus. Auf die getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und deren wiederum separat zu betrachtende Leistungsbereiche (Kanal- und Klärbereich) bezogen, haben sie jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des Ausgleichs der laufenden Über- und Unterdeckungen innerhalb der gesetzlichen Fristen unterschiedliche Auswirkungen. Bei der Schmutzwasserbeseitigung sind zwischenzeitlich weit aus mehr Überschüsse aus Vorjahren vorhanden und zeitnah abzubauen, als bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Um zeitnah den Gebührenschuldner zu entlasten, wurde für das kommende Haushalts-/Rechnungsjahr 2018 deshalb erneut eine 1-jährige Vorkalkulation vorgenommen. Nach der vorliegenden Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2018 (Anlagen 3 bis 5) sollte die Höhe der Abwassergebühren für Schmutzwasser von bislang 1,67 €/m³ auf künftig 1,56 €/m³ gesenkt werden. Allerdings muss die Abwassergebühr für Niederschlagswasser zugleich von 0,18 €/m² auf 0,23 €/m² erhöht werden, da trotz Abbaus sämtlicher Überdeckungen im Bereich des Niederschlagswassers eine Beibehaltung der bisher sehr niedrigen Niederschlagswassergebühr nicht möglich ist.

Zur Kalkulation der Abwassergebühren sind darüber hinaus folgende, generellen Anmerkungen zu machen:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren ist § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Urteil VGH BW). Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Sie umfasst die getrennte Berechnung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Der notwendige Verteilungsschlüssel der auf die Schmutzwasserbeseitigung und auf die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kostenanteile geht auf die ursprünglichen Ausarbeitungen eines Fachbüros (Dr. Pecher AG) zurück.

Gebührenmaßstab

Für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt der Maßstab der bezogenen Frischwassermenge (m³). Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach der angeschlossenen versiegelten Fläche (m²) umzulegen. Dazu hat der Gemeinderat mit dem Grundsatzbeschluss zur Einführung der getrennten Abwassergebühr Faktoren für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit verschiedener Befestigungsarten beschlossen. Die Differenzierung der Abflussfaktoren wurde im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf ein Mindestmaß begrenzt.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr entsprechend dem Haushaltsjahr 2018. Dabei gehen die Kosten des Jahres 2018 mit Schätzwerten, Planwerten oder Durchschnittswerten in die Gebührenkalkulation ein.

Angeschlossene versiegelte Fläche

Nahezu alle Grundstücke sind auf der Grundlage der Angaben der Eigentümer erfasst. Kleinere Korrekturen und Nacherhebungen - aufgrund von baulichen Veränderungen oder Neubauten - sind jedoch auch weiterhin zu erwarten. Die im Wege der Grundlagenerhebung ermittelten relevanten Abflussflächen werden entsprechend den Erfordernissen laufend aktualisiert und über das Geo-Informationssystem der Stadt fortgeschrieben. Dies betrifft gleichermaßen die Straßenentwässerungsflächen. Somit ist eine verlässliche Größe gegeben.

Anzusetzende Abwassermenge

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2018 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Die zu berücksichtigenden Absetzungsmengen wurden in gleicher Weise ermittelt.

Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2013 wurde noch ein Überschuss bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 76.388,64 € (Klärbereich: 42.509,50 € / Entwässerungsbereich: 33.879,14 €) eingestellt. Zusätzlich wurde aus dem 2-jährigen Kalkulationszeitraum der Jahre 2014 und 2015 noch ein Überschuss bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 230.000,00 € (Klärbereich: 150.000,00 € / Entwässerungsbereich 80.000,00 €) sowie bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 161.190,06 € (Klärbereich: 71.804,58 € / Entwässerungsbereich 89.385,48 €) eingestellt. Ferner wurde aus dem 1-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2016 ein Überschuss bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 3.782,10 € (Klärbereich) eingestellt.

Die verbleibende restliche Kostenüberdeckung aus den Jahren 2014 und 2015 beim Schmutzwasser in Höhe von 80.947,83 € im Klärbereich und 114.135,60 € im Entwässerungsbereich (zusammen 195.083,43 €) ist bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen. Ebenso ist die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 beim Schmutzwasser in Höhe von 76.031,92 € im Klärbereich bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen. Auch die Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2016 beim Schmutzwasser in Höhe von 37.661,61 € und beim Niederschlagswasser in Höhe von 121.719,40 € - jeweils im Entwässerungsbereich - (zusammen 159.381,01 €) sind bei zukünftigen Kalkulationen im Rahmen der 5-Jahresfrist auszugleichen (siehe Anlage 5).

Kostendeckungsgrad

Aufgrund der landesweit üblichen Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung bei vergleichbaren Städten ist vorgesehen, die Abwassergebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Eine Reduzierung des Kostendeckungsgrades im Rahmen der Gebührevorkalkulation würde im Ergebnis dazu führen, dass diese anteiligen gebührenfähigen Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und später im Rahmen der Nachkalkulation nicht mehr mit etwaigen Überschüssen verrechenbar wären.

Definition der Kosten

Die Kosten der Einrichtung der „öffentlichen Abwasserbeseitigung“ sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören Personalkosten, Materialkosten, Instandhaltungskosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen des Anlagevermögens, eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Umweltabgaben und Dergleichen. Neben der Aufteilung der Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich, wurden die Kosten aufgeteilt in Kosten der Kanalisation und Kosten der Kläranlage.

1. Sach- und Personalkosten

Die Sach- und Personalkosten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung und anhand von Erfahrungswerten zusammengestellt und hochgerechnet, ebenso die voraussichtlichen Zuweisungen an den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen. Soweit erforderlich, wurde eine Aufteilung nach Erfahrungswerten vorgenommen.

2. Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe stellt eine landesrechtliche Umweltabgabe dar und gehört damit gem. § 14 Abs. 3 Nr. 3 KAG zu den gebührenfähigen Kosten. Sie ist normalerweise in der Umlage an den Abwasserzweckverband enthalten. In den vergangenen Haushaltsjahren standen jedoch ausreichend Verrechnungsmöglichkeiten aus der Kanalsanierung und aus Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils zur Verfügung.

3. Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen erfassen den Werteverzehr (Verschleiß, Abwertung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung) der betriebsnotwendigen Anlagen und werden als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzung verteilt. Der Ansatz von Kapitalzinsen ist gerechtfertigt, weil das von der Allgemeinheit aufgebrachte Kapital nur einem bestimmten Benutzerkreis dieser Einrichtung dient. Eine Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital wird nicht vorgenommen.

3.1. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Nominalwert) ermittelt worden. Die Abschreibungen wurden entsprechend den bisherigen Abschreibungen fortgeführt. Es wird linear entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten für die Lebensdauer von Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen abgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG vom 17.07.1979 richtet sich der Abschreibungssatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter. Ebenso fordert dieser Erlass grundsätzlich auch eine lineare Abschreibung, welche den Werteverzehr durch Abnutzung und Alter ausgleichen soll. Geringwertige Anlagegüter werden dabei nicht berücksichtigt. Diese sind in ihrem Anschaffungsjahr mit ihrem vollen Wert in die Jahresrechnung einzustellen. Die im Jahr 2018 zu erwartenden Abschreibungen bzw. Auflösungen und Restbuchwerte wurden hochgerechnet und alle bisherigen Abschreibungssätze unverändert beibehalten. Die Abschreibungssätze betragen bei den Kanälen 2% (= 50 Jahre Nutzungsdauer), bei den Sammlern 1,25% (= 80 Jahre Nutzungsdauer) und bei den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich dem beweglichen Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer zwischen 5% bis 15%. Die Zuordnung von Erneuerungsmaßnahmen kann nicht beliebig vorgenommen werden, sondern richtet sich in erster Linie nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte. Eine Zuordnung in den Vermögenshaushalt - und damit eine Refinanzierung über Abschreibungen - hat zu erfolgen, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes Sachvermögen in seiner Substanz vermehrt bzw. die Nutzungsdauer von vorhandenem Sachvermögen wesentlich verlängert wird. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie keinem Werteverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Werteverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb gegangen sind. Abschrei-

bungen werden nach der sog. Bruttowertmethode aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden entsprechend dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und als Ertrag von den laufenden Kosten abgesetzt.

3.2. Kapitalverzinsung

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird bei der Stadt Balingen ab 2018 einheitlich ein kalkulatorische Zinssatz von 3,5 % angewandt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Normenkontrollurteil vom 07.10.2004 einen kalkulatorischen Zinssatz, der sich am durchschnittlichen Zinssatz für langjährige Kommunalkredite orientiert, als angemessen beurteilt. Das Kommunalabgabenrecht bestimmt selbst keinen Zinssatz, sondern fordert lediglich eine angemessene Verzinsung des Restbuchwertes. Als angemessen gilt eine marktübliche Verzinsung. Zur Ausschaltung zufallsbedingter Schwankungen sollte ein Durchschnitt eingesetzt werden. Dies führt zu einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

4. Straßenentwässerungskostenanteile

Der Straßenentwässerungsanteil (Anlage 4) wurde nach den Flächen der öffentlichen, versiegelten und angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze ermittelt.

Jürgen Eberle